

Bewährt hat sich »die von der FDJ organisierte Patenschaftsarbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen. Die Leitungen der FDJ gewinnen vorrangig ältere, erfahrene Arbeiter, bewährte Jugendfunktionäre, junge Abgeordnete und Ordnungsgruppenmitglieder dafür. Die Arbeitsgruppe Rechtserziehung bei den Bezirks- und Kreisleitungen der FDJ schätzt die Wirksamkeit der Patenschaften ein und gibt den Leitungen der FDJ Hinweise zur Verbesserung ihrer Arbeit mit den straffällig gewordenen Jugendlichen.

Nach § 20 Absatz 1 der 1. DB zur StPO hat das Gericht auch stets zu prüfen, ob dem Jugendlichen ein Betreuer zu bestellen ist.⁴¹ Das kann ein Schöffe, der Jugendbeistand, ein gesellschaftlicher Beauftragter, aber auch ein anderer Bürger sein, dem der Jugendliche vertraut. Der Betreuer soll die erzieherische Einwirkung der Erziehungsberechtigten, der Schule und des Betriebes auf den Jugendlichen *koordinieren* und die Erfüllung der dem Jugendlichen auferlegten Pflichten *kontrollieren*. Diese Aufgabe ist zwar nicht so sehr verschieden von der eines bürgenden Kollektivs, eines Einzelbürgen oder eines vom Gericht beauftragten Schöffen. Von seiner Stellung her unterscheidet sich jedoch ein Betreuer von anderen gesellschaftlichen Kräften dadurch, daß er durch Beschluß von einem Gericht bestellt wird, also von einem staatlichen Organ zur Übernahme dieser wichtigen Aufgabe berufen wird. Er ist damit in erster Linie Helfer des Gerichts und verpflichtet, das Gericht über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu unterrichten.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und den Inhalt und Umfang der Kontrollmaßnahmen bestimmen zu können, muß dem Betreuer, zum Beispiel durch Teilnahme an der gerichtlichen Verhandlung, Einsicht in Akten und Gespräche mit dem Richter, bekannt sein, wie das Verhalten des jugendlichen Straftäters vor und nach der Tat war, wie seine Arbeitsdisziplin oder Lernhaltung ist, wie sein Verhältnis zu den Kollektiven in Schule oder Betrieb und zur Familie einzuschätzen ist. Daraus ist für das Wirken des Betreuers abzuleiten, was bei dem Jugendlichen erreicht werden muß, mit welchen Mitteln es erreicht werden kann, welche Hilfskräfte ihm zur Verfügung stehen, welche Kräfte zu mobilisieren sind und in welchen Etappen das Ziel zu erreichen ist. Der Betreuer hat zu den Erziehungsträgern engen Kontakt zu unterhalten, sich von Vertretern der Leitung der Betriebe, der Arbeits- oder Schulkollektive entsprechende Informationen geben zu lassen, um rechtzeitig Hinweise zu erhalten, wenn das Erreichen des Erziehungsziels gefährdet ist

oder bestimmte Schwierigkeiten auftreten. Gegebenfalls hat er seine Informationen dem Gericht zu übermitteln und gemeinsam mit diesem zu beraten, welche gerichtlichen Entscheidungen geboten sein können.

Wenn der Jugendliche im Verlaufe der Bewährungszeit das *18. Lebensjahr* vollendet, ist auch unter den damit verbundenen wesentlichen Veränderungen seines Rechtsstatus zu sichern, daß die Verurteilung auf Bewährung ihr Ziel erreicht. Runter anderem sind dann die Organe der Jugendhilfe nicht mehr zuständig; einer Bürgerschaft der Erziehungsberechtigten ist die familienrechtliche Grundlage entzogen; die Tätigkeit eines Betreuers, der gemäß §§ 20, 21 der 1. DB zur StPO nur für Jugendliche vorgesehen ist, entfällt).

Die *Geldstrafe* ist als Haupt- und Zusatzstrafe bei Jugendlichen in ihrer Höhe auf 500 Mark begrenzt (vgl. §§ 36, 49, 73 StGB). Damit wird berücksichtigt, daß viele Jugendliche in einem Ausbildungsverhältnis stehen und daher in aller Regel noch nicht über größere Einkünfte oder andere größere materielle Werte verfügen; dennoch muß auch hier darauf geachtet werden, daß die Höhe der Geldstrafe nicht zu einer übermäßigen Belastung des Jugendlichen führt.

Bei den *Strafen mit Freiheitsentzug* ist der Ausspruch lebenslänglicher Freiheitsstrafe ausgeschlossen (vgl. § 78 StGB). An die Stelle der Haftstrafe tritt die Jugendhaft (vgl. § 74 StGB).

Die Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug bedarf bei Jugendlichen wegen der damit verbundenen ungünstigen Nebenwirkungen besonders sorgfältiger Prüfung. Gerade bei Schülern und Lehrlingen ist die Unerläßlichkeit einer Strafe mit Freiheitsentzug, vor allem einer *Freiheitsstrafe*, sehr verantwortungsbewußt abzuwägen, da ein Ausbildungsverhältnis in diesem Falle abgebrochen wird. Die Verurteilung Minderjähriger unter 16 Jahren zu Freiheitsstrafe ist nur bei sehr schweren Straftaten, so bei Verbrechen gegen das Leben oder anderen ähnlich schweren Verbrechen, unvermeidlich.

Für die Anordnung von *Untersuchungshaft* (vgl. § 122 StPO) ist bei Jugendlichen ein besonders strenger Maßstab anzulegen, besonders aber

41 Vgl. I. Buchholz/G. Kosbab, „Aufgaben und Stellung des Betreuers im Strafverfahren gegen Jugendliche“, Neue Justiz, 1979/2, S. 55 ff.